

Angelsportverein Sellstedt-Bramel e. V.

Verordnung über Schonzeiten und Mindestmaße

Erlaubt sind drei Ruten mit je einem Haken.

Fangbegrenzung für Hecht, Zander und Karpfen:

Es dürfen fünf dieser Fische pro Woche gefangen werden, jedoch nur je drei im See oder Seekanal.

Seekanal: Das Fischen von den Kanalbrücken ist verboten.

Es sind die Fangverbote und Fangbeschränkungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (§§ 2,3 und 4) zu beachten.

Mindestmaße:

Hecht und Zander 50 cm.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Brassen und Güstern sind grundsätzlich zu entnehmen und **sinnvoll** zu verwerten.

Gefangene untermaßige Fische sind sofort nach dem Fang vorsichtig vom Haken zu lösen und

- a) lebend und lebensfähig ins Wasser zu setzen.
- oder
- b) waidgerecht zu töten und dem Naturkreislauf zu überlassen.

Schonzeiten:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Nieders. FischG (§53), der Binnenfischereiverordnung und des Fischereieinhabers und Pächters.

Schonzeiten Hecht und Zander:

Geeste: 1. Januar – 30. April.

Übrige Gewässer: 15. Januar – 31. Mai

In den Schonzeiten für Hecht und Zander ist das Fischen mit Kunstködern verboten.

Der Vorstand